

**RSS-0038-25**  
**= RSS-E 49/25**

### **Empfehlung der Schlichtungskommission vom 12.6.2025**

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs-nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### **Spruch**

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### **Begründung**

Der Antragsteller stellte am 25.4.2025 einen Schlichtungsantrag: Er begehrte von der Antragsgegnerin Rechtsschutzdeckung aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* im Schadenfall *(anonymisiert)*. Die Z*(anonymisiert)* forderte von ihm die Zahlung offener Prämien in Höhe von 3.476,31 EUR aus einer Betriebsversicherung. Der Antragsteller könnte jedoch einwenden, dass die Z*(anonymisiert)* von 5.4.2018 bis 11.6.2023 keine Prämien verrechnen hätte dürfen, da er infolge eines Unfalles sein Gewerbe nicht habe ausüben können. Die Antragsgegnerin lehne die Deckung des Rechtsschutzfalles zu Unrecht wegen Vorvertraglichkeit ab, da der Versicherungsfall nicht mit der unzulässigen Einziehung der Prämien, sondern erst mit der Mahnklage der nunmehr offenen Prämien eingetreten sei.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 29.4.2025 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit a der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 12. Juni 2025**